

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen**

**Beschlussorgan**

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	11.10.2019
Ausschuss Soziales und Senioren	21.11.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.11.2019 <b>30.01.2020</b>
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	28.11.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.11.2019
Verkehrsausschuss	02.12.2019 <b>21.01.2020</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	02.12.2019 <b>27.01.2020</b>
Stadtentwicklungsausschuss	05.12.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	05.12.2019
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	09.12.2019
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.12.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	09.12.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	10.12.2019
Wirtschaftsausschuss	16.01.2020
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.01.2020
Ausschuss Soziales und Senioren	05.03.2020

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales folgt der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik (Anlage 1) soweit, als das er die Verwaltung bittet, folgenden Beschluss zu berücksichtigen:

„Die Barrierefreiheit ist bei Entscheidungen, die den öffentlichen Raum betreffen, be-

sonders zu berücksichtigen.

Um in beengten Bestandssituationen einen Ausgleich zwischen allen Akteuren im öffentlichen Raum zu schaffen, ist weiterhin jeder Einzelfall zu betrachten und unter Berücksichtigung von sachlichen und objektiven Kriterien zu entscheiden. Eine starre Regelung ist im Bestand nicht praktikabel.“

### **Alternative**

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales folgt der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik soweit, als das er die Verwaltung bittet, folgenden Beschluss zu berücksichtigen:

„Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 Metern (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 Metern mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,0 Metern nicht aufweist.“

## Problemstellung des Beschlussvorschlages

1)

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik hat in der Sitzung vom 16.02.2017 zum Thema: „Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen“ folgende Beschlussempfehlung beschlossen:

„Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 Metern (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 Metern mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,0 Metern nicht aufweist.“

2)

Die Verwaltung berücksichtigt die Barrierefreiheit bereits seit Jahren bei der Planung von Plätzen, wie zum Beispiel beim Hermann-Josef-Platz, Chlodwigplatz, Augustinerplatz und Kurt-Hackenbergs-Platz, oder bei Hoch- und Tiefbauprojekten und Standardfestlegungen, wie zum Beispiel die „Barrierefreie Standarddetails für öffentliche Plätze und Straßenräume für Köln“.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung verschiedener Stadtentwicklungskonzepte finden die Belange von Menschen mit Behinderung ausdrückliche Berücksichtigung. Zu nennen sind an dieser Stelle insbesondere das Gestaltungshandbuch für die Kölner Innenstadt, teilträumliche Stadtentwicklungskonzepte sowie die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

Bei 66 steht darüber hinaus ein speziell geschulter Mitarbeiter als Ansprechpartner für Planungen zur Verfügung.

Die aktuell gültige DIN-Norm für barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum (DIN 18040-3) definiert als Gesamtbreite für barrierefreie Gehwege eine nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,80 m zuzüglich der in der Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sowie in den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) genannten Sicherheitsräume. Ob und in welcher Breite Sicherheitsräume zu berücksichtigen sind, hängt von der Örtlichkeit ab. In Summe ergeben sich sogar größere Mindestbreiten, als die in der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik.

Bei Neu- und Umplanungen von Gehwegen werden die Forderungen in der Regel bereits berücksichtigt.

Auch im Hinblick auf den Altbestand der Kölner Gehwege verfolgt die Verwaltung das Ziel, den öffentlichen Straßenraum für alle Menschen möglichst barrierefrei zu halten. Im beengten Altbestand ist dieser Anspruch nicht immer umsetzbar, denn es sind gleichzeitig weitere, teils konkurrierende Belange wie Nahversorgung, Mobilität, Stadtklima und Stadtbild zu berücksichtigen. Hinzu kommen Einschränkungen durch rechtliche und personelle Rahmenbedingungen.

Die Verwaltung strebt an, den Belangen der Menschen mit Behinderung bei der Abwägung der Interessen aller Akteure im öffentlichen Raum zukünftig noch mehr Gewicht zu geben. Der Intention der Beschlussempfehlung bzw. der Beschlüssen soll also entsprochen werden.

Aus der beigefügten Übersicht (Anlage 2) werden einzelne Konflikte deutlich, die einer vollumfänglichen und undifferenzierten Umsetzung der Beschlussempfehlung / Beschlüsse entgegenstehen. Hier sind beispielhaft die wegfallenden (wenn auch ordnungswidrigen) Parkplätze und Einschränkungen der Außengastronomie zu nennen.

Begründung der Dringlichkeit:

Barrierefreiheit dient allen Verkehrsteilnehmer\*innen. Auf den Kölner Gehwegen ist diese aber oft nicht gegeben. Mittlerweile wird diese auch noch weiter eingeschränkt, da u.a. eine hohe Anzahl von Elektro-Tretrollern auf Gehwegen abgestellt wird. Daher wird die Dringlichkeit der baldmöglichsten Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen immer deutlicher.

Der verwaltungsinterne Prüf- und Abstimmungsprozess der rechtlichen Rahmenbedingungen fiel zeitlich mit der Abgabefrist der Beschlussvorlage zusammen. Die Verwaltung bittet daher um Behandlung der Vorlage trotz eingetretener Verfristung, um alsbald beschließen zu können.

## **Anlagen**

Anlage 1 Auszug aus der Niederschrift StadtAG Behindertenpolitik vom 16.02.2017

Anlage 2 Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen Übersicht der betroffenen Aufgaben